



Wald ZH

Abfallreglement

vom 10. Dezember 2024

Inhalt

I.	Organisation der Entsorgung	4
	Art. 1 Gegenstand	4
	Art. 2 Definition der Abfallarten.....	4
II.	Kehricht und Sperrgut.....	4
	Art. 3 Sammlungen.....	4
	Art. 4 Bereitstellung von Kehricht und Sperrgut.....	5
	Art. 5 Behältnisse für Kehricht	5
	Art. 6 Besondere Vorschriften für Kehrichtbehältnisse.....	6
	Art. 7 Sperrgut.....	6
III.	Separatabfälle	6
	Art. 8 Abfahren.....	6
	Art. 9 Bereitstellung	7
	Art. 10 Sammelstellen für Separatsammlungen.....	7
	Art. 11 Rückgabe über Handel	8
IV.	Siedlungsabfälle und Separatabfälle aus Unternehmen.....	8
	Art. 12 Entsorgung von Siedlungsabfall.....	8
	Art. 13 Separatabfälle aus Betrieben	8
V.	Sonderabfälle.....	8
	Art. 14 Entsorgung von Sonderabfällen.....	8
VI.	Schlussbestimmungen	9
	Art. 15 Inkrafttreten.....	9

Der Gemeinderat erlässt auf Art. 9 Abs. 2 der Abfallverordnung vom 10.12.2024 folgendes Abfallreglement.

I. Organisation der Entsorgung

Art. 1

Gegenstand

¹ Das vorliegende Abfallreglement regelt die Organisation und Durchführung der Kehricht- und Sperrgutabfuhr, der Separatsammlungen sowie weitere Dienstleistungen der Gemeinde Wald ZH (gilt auch für die Weiler Oberholz/Ger, Gemeinde Eschenbach SG).

² Jährlich wird ein Recyclingkalender an alle Haushaltungen gem. Abs. 1 verteilt. Die im Recyclingkalender aufgeführten Informationen sind auch auf der Website der Gemeinde zugänglich.

Art. 2

Definition der
Abfallarten

Siedlungsabfälle sind aus Haushaltungen stammende Abfälle sowie Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit jenen aus Haushaltungen vergleichbar sind. Als Siedlungsabfall gelten:

Haushaltkehrricht: brennbare, nicht wiederverwertbare Abfälle aus Haushaltungen

Betriebskehrricht: brennbare, nicht wiederverwertbare Abfälle aus Betrieben

Sperrgut: Kehrricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichtes nicht in zulässige Sammelgebinde passt

Separatabfälle: Abfälle, die separat gesammelt werden und ganz oder teilweise der Wiederverwendung, der Wiederverwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden

Sonderabfälle: Abfälle, welche der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) unterstehen.

II. Kehrricht und Sperrgut

Art. 3

Sammlungen

¹ Die Sammlung von Haushalt- und Betriebskehrricht sowie Sperrgut erfolgt in der Regel einmal wöchentlich.

² Sammlungen, welche wegen Feiertagen ausfallen, werden wenn möglich vor- oder nachgeholt. Ausnahmefälle und Verschiebungen werden im Recyclingkalender publiziert. Kurzfristige Änderungen werden auf der Website der Gemeinde publiziert.

³ Das Abfuhrunternehmen ist berechtigt, Kehrricht und Sperrgut stehen zu lassen, wenn sie nicht ordnungsgemäss oder bei der falschen Sammeltour resp. Sammelfraktion bereitgestellt werden. Sie sind gleichentags vom Verursacher zurückzunehmen.

⁴ Entleerte Sammelgebinde müssen noch am Sammeltag vom Eigentümer zurückgenommen werden.

⁵ Für Kehricht aus Betrieben, der in Containern mit Chip bereitgestellt wird, erfolgt die Verrechnung über die KEZO Hinwil.

⁶ Der Gemeinderat kann weitere Abfahren von Siedlungsabfällen einführen.

Art. 4

Bereitstellung von
Kehricht und Sperr-
gut

¹ Kehricht und Sperrgut darf erst am Sammeltag, spätestens bis 07:00 Uhr, gut sicht- und erreichbar am Container- und/oder Kehrichtsammelplatz bereitgestellt werden. Die Fläche des Container- und/oder Kehrichtsammelplatzes muss so gross sein, dass eine getrennte Bereitstellung möglich ist.

² Die Abteilung Sicherheit und Gesundheit bezeichnet die Container- und/oder die Bereitstellungsplätze. Einwohnerinnen und Einwohner können verpflichtet werden, ihr Sammelgut an eine geeignete Stelle an der Sammelroute zu bringen. Die Sammlung von Abfällen kann insbesondere bei nicht durchgehenden Strassen ohne genügend grossen Wendepunkt oder nicht befahrbaren Strassen abgelehnt werden.

³ Container, welche mehr als 5 m von der Sammelroute entfernt stehen, sind zur Entleerung an die Strasse zu stellen.

⁴ Kehricht und Sperrgut ist so bereitzustellen, dass der Durchgang auf Trottoirs, Wegen und Hauszufahrten nicht blockiert sowie der Strassensichtbereich nicht beeinträchtigt wird. Der Verkehr sowie der Reinigungs- und Winterdienst dürfen nicht behindert werden.

⁵ Die Erstellung des Container- und/oder Kehrichtsammelplatzes ist Sache der Eigentümerinnen und Eigentümer. Die Plätze sind zu unterhalten und sauber zu halten. Die zur Sammlung bereitgestellten Gegenstände dürfen den Verkehr auf der Strasse und dem Trottoir nicht gefährden oder erschweren.

⁶ Sollte der Container- und/oder Kehrichtsammelplatz für das Abfallvolumen nicht ausreichend sein, müssen die Gegebenheiten vor Ort durch die Eigentümerin oder den Eigentümer angepasst werden.

Art. 5

Behälter für
Kehricht

¹ Für Haushalt- und Betriebskehricht sind die offiziellen gebührenpflichtigen Walder Gebührensäcke zu verwenden. Sie sind ordentlich zu verschliessen und so bereit zu stellen, dass für das Abfuhrunternehmen gute Greifmöglichkeiten bestehen.

² Die Walder Gebührensäcke können bei Bedarf auch in handelsüblichen anthrazitfarbenen Normcontainern oder Stahlcontainern mit einem Volumen von 140 bis 770/800 Liter und einer Hebevorrichtung für Kehrichtfahrzeuge bereitgestellt werden.

³ Am Container- und/oder Bereitstellungsplatz darf kein loser Kehricht deponiert werden.

⁴ Die Verwendung eines 770/800 Liter-Containers ist in der Regel ab sechs Wohneinheiten vorgeschrieben. Bereits in der Baueingabe ist ein geeigneter Standplatz für die Abfallgebinde vorzusehen.

⁵ Die Beschaffung, der Unterhalt und die Reinigung der Container ist Sache der Eigentümerinnen und Eigentümer.

⁶ Die Gemeinde Wald ZH empfiehlt den Bau von Unterflursystemen. Dazu sind vorgängig die technischen Spezifikationen bei der Abteilung Sicherheit und Gesundheit nachzufragen. Es ist eine Baubewilligung einzuholen.

⁷ Für den Verlust von Gegenständen, welche irrtümlich am Container- und/oder Bereitstellungsplatz deponiert werden, können weder die Gemeinde noch das Sammelunternehmen haftbar gemacht werden.

Art. 6

¹ Um Geruchsimmissionen zu vermeiden, dürfen die Container nur so weit gefüllt werden, dass der Deckel jederzeit geschlossen werden kann.

Besondere Vorschriften für Kehrrichtbeziehungen

² Ungeeignete, schadhafte oder unhygienische Container können von der Leerung ausgeschlossen werden.

Art. 7

¹ Sperrgut aus Haushaltungen und Betrieben ist mit Sperrgutmarken zu versehen und der regulären Kehrachtsammlung mitzugeben.

Sperrgut

² Sperrgut ist ordentlich neben dem Container- oder Kehrachtsammelplatz zu deponieren.

³ Sperrgut darf die Maximalmasse von 200 x 250 x 70 cm und das Maximalgewicht von 50 kg pro Einheit nicht überschreiten. Grössere bzw. schwerere Gegenstände werden nicht abgeführt. Sie können bei der Hauptsammelstelle kostenpflichtig entsorgt werden.

⁴ Nicht brennbare Teile wie zum Beispiel Metalle, sind vorgängig soweit möglich zu entfernen.

III. Separatabfälle

Art. 8

¹ Für folgende Separatabfälle bietet die Gemeinde Wald ZH Sammlungen an:

Abfahren

- a) Grüngut
- b) Papier
- c) Karton

Die Abfuhrfrequenzen sind dem Recyclingkalender zu entnehmen.

² Grüngut ist wie folgt bereitzustellen:

- a) In handelsüblichen grünen Normcontainern mit einem Volumen von 140 bis 770/800 Liter und einer Hebevorrichtung für Kehrlichfahrzeuge.
- b) Stauden und Zweige mit einer Maximallänge von 150 cm in Bündeln mit einem Maximalgewicht von 25 kg, welche mit Naturfaserschnur zusammengebunden werden.

³ Papier und Karton sind jeweils gefaltet, gebündelt, verschnürt und von Fremdstoffen befreit bereitzustellen. Gebündelter Karton darf die Maximalmasse von 200 x 250 x 70 cm und ein Maximalgewicht von 20 kg nicht überschreiten.

⁴ Häckselgut mit Anmeldung ist ungekürzt bis 12 cm Durchmesser und ohne Wurzeln an der Grundstücksgrenze mit guter Zu- und Wegfahrt bereitzustellen. Es wird an Ort gehäckselt, das Häckselgut (Schnitzel) wird nicht mitgenommen.

⁵ Der Gemeinderat kann Angebote für die Sammlung von Separatabfällen einführen oder einschränken.

Art. 9

Bereitstellung

Für die Bereitstellung der Separatabfälle gelten sinngemäss die Bestimmungen von Art. 4 und 6 dieses Abfallreglements. Bei Grüngut und Karton besteht bei teils Strassen eine Anmeldepflicht gemäss Recyclingkalender.

Art. 10

Sammelstellen für
Separatsammlungen

¹ Die Gemeinde Wald ZH stellt eine Hauptsammelstelle und einige Nebensammelstellen zur Verfügung. Die Standorte der Sammelstellen, deren Benutzungs- und Öffnungszeiten sowie die dort angebotenen Sammelfraktionen sind dem Recyclingkalender und der Website der Gemeinde zu entnehmen.

² Der Gemeinderat kann zusätzliche Sammlungen einführen oder einschränken.

³ In den Sammelstellen dürfen nur diejenigen Separatabfälle abgegeben werden, für welche Sammelgebinde vorhanden sind und welche in diese passen. Die Ablagerung von Separatabfällen, für die keine bezeichneten Sammelgebinde vorhanden sind oder die nicht in die Sammelgebinde passen ist verboten. Mitgebrachtes Gebinde ist wieder mitzunehmen. Widerhandlungen werden verzeigt, entsprechende dafür notwendige Aufwendungen werden dem Verursachenden in Rechnung gestellt.

⁴ Die Benützung der Sammelstellen ist nur während der Benutzungs- und Öffnungszeiten erlaubt. Unnötiger Lärm ist zu vermeiden.

⁵ Die Gemeinde betreibt ausserhalb der Abfallrechnung eine Kadaversammelstelle.

Rückgabe über
Handel

Art. 11

Folgende Separatabfälle können auch über den Handel entsorgt werden:

- a) PET-Getränkeflaschen
- b) Kunststoff-Flaschen
- c) Fahrzeugbatterien/Haushaltbatterien
- d) Elektrische Haushaltgeräte
- e) Grosselektrogeräte
- f) Unterhaltungselektronik
- g) Kühlgeräte
- h) Leuchten und Leuchtmittel
- i) Pneus

IV. Siedlungsabfälle und Separatabfälle aus Unternehmen

Entsorgung von
Siedlungsabfall

Art. 12

¹ Siedlungsabfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen werden durch die Gemeinde abgeführt. Die vorangehenden Bestimmungen gelten sinngemäss.

² Unternehmen mit mehr als 250 Vollzeitstellen müssen ihre Betriebsabfälle auf privatem Weg entsorgen. Abweichungen können durch das Ressort Sicherheit und Gesundheit bewilligt werden und werden dadurch verpflichtet, die Abfallgrundgebühr zu entrichten.

Separatabfälle aus
Betrieben

Art. 13

¹ Sortenrein bereitgestellte Abfälle aus Betrieben resp. Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen können über die Sammelstellen und/oder Abfuhr entsorgt werden.

² Grössere Mengen sortenreiner Abfälle sind durch alle Betriebe resp. Unternehmen selber zu entsorgen.

V. Sonderabfälle

Entsorgung von
Sonderabfällen

Art. 14

¹ Sonderabfälle aus Haushaltungen sind dem Handel, einer mobilen kantonalen Sammlung (Sonderabfallmobil) oder einem Betrieb zuzuführen, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme von Sonderabfällen verfügt (bis 20 kg pro Abgeber und Jahr gratis). Das Sonderabfallmobil kommt in der Regel zweimal jährlich in die Gemeinde Wald ZH. Die entsprechenden Daten werden im Recyclingkalender und auf der Website der Gemeinde veröffentlicht. Sonderabfälle können auch bei den Sammlungen in den Nachbargemeinden abgegeben werden.

² Das Kleingewerbe kann bis 20 kg Sonderabfälle pro Betrieb und Jahr kostenlos der kantonalen Sonderabfallannahmestelle der KEZO Hinwil abliefern. Für grössere Mengen Sonderabfälle sind die Betriebe selbst verantwortlich.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 15

Inkrafttreten

¹ Dieses Abfallreglement wurde vom Gemeinderat mit Beschluss vom 5. Mai 2025 erlassen und per 14. Juni 2025 in Kraft gesetzt.

² Widersprechende Reglemente oder Beschlüsse des Gemeinderates werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.